

Pensionsplan

einer Beitragszusage mit Mindestleistung

(Pensionsplan Bahn PensionsfondsVorsorge plus)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anlage 1 zum Pensionsfondsvertrag Pensionsplan	3 - 10
Anlage 2 zum Pensionsfondsvertrag Anlagerichtlinie Bahn PensionsfondsVorsorge plus	11 - 16
Anlage 3 zum Pensionsfondsvertrag Datenbasis (Informationen für den Arbeitgeber zur Überweisung der Beiträge im SEPA-Format, hier nicht beigefügt)	
Anlage 4 zum Pensionsfondsvertrag Kosten – Bahn PensionsfondsVorsorge plus	17

Anlage 1 zum Pensionsfondsvertrag
Pensionsplan Bahn PensionsfondsVorsorge plus

I. Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	4
§ 1 Arbeitgeber und Kreis der Versorgungsberechtigten	4
§ 2 Beiträge, Kapitalanlage und Vorsorgevermögen	4
§ 3 Leistungsarten	4
§ 4 Altersleistungen	4 - 5
§ 5 Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Beitragsbefreiung)	5 - 6
§ 6 Hinterbliebenenrenten	6
§ 7 Risikobeiträge für die Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Beitragsbefreiung)	7
§ 8 Zusammenfassung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Versorgungsleistungen (Alters- und Hinterbliebenenleistungen)	7
§ 9 Beitragserhaltungsgarantie	7
§ 10 Überschussbeteiligung	7 - 8
§ 11 Kosten	8
§ 12 Unverfallbarkeit, Übertragung und Abfindung	8
§ 13 Abtretung, Verpfändung und Beleihung	8
§ 14 Pflichten des Versorgungsberechtigten	8
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG	9
§ 17 Informationspflichten	9
§ 18 Beirat	9
§ 19 Änderungsvorbehalt	9 - 10
§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
§ 21 Jahresabschluss	10

II. Verzeichnis Anlagen

Anlage 4 Kosten

Anlage 1 zum Pensionsfondsvertrag

Pensionsplan Bahn PensionsfondsVorsorge plus

Präambel

Die DEVK Pensionsfonds-AG (nachfolgend „Pensionsfonds“ genannt) bietet dem in § 1 dieses Pensionsplans festgelegten Kreis von Arbeitnehmern (nachfolgend „Versorgungsberechtigte“ genannt) zusätzlich zu bestehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Versorgungsansprüchen eine betriebliche Altersversorgung. Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, soweit die gesetzlichen sowie die in diesem Pensionsplan genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den im Pensionsplan genannten Anlagen handelt es sich um die „Anlagerichtlinie Bahn PensionsfondsVorsorge plus“ als Anlage 2 zum Pensionsfondsvertrag, die Anlage „Kosten – Bahn PensionsfondsVorsorge plus“ als Anlage 4 zum Pensionsfondsvertrag und die „Renten- und Auszahlungsfaktoren“ als Anlagen 5 und 6 des Pensionsfondsvertrages in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 1

Arbeitgeber und Kreis der Versorgungsberechtigten

- (1) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehören die Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der jeweils gültigen Fassung, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem verpflichteten Arbeitgeber stehen oder gestanden haben. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitgeber nach Abschluss eines Pensionsfondsvertrages dem Versorgungsberechtigten gegenüber verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grundlage dieses Pensionsplans an den Pensionsfonds zu zahlen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dem Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten zu melden, die Leistungen nach diesem Pensionsplan erhalten sollen.

Entsprechendes gilt für alle späteren Veränderungen der persönlichen Daten der Versorgungsberechtigten, die Einfluss haben auf

- die Beitragszahlung
- die Versorgungsanwartschaften
- die Versorgungsansprüche und
- die Zulagen gem. § 10a und §§ 79 - 98 EStG (sofern diese Art der Förderung vereinbart ist),

soweit der Arbeitgeber über diese Daten verfügt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus dem Pensionsfondsvertrag. Bei etwaigem Änderungsbedarf muss der Pensionsfondsvertrag entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Pensionsfonds den Eintritt eines Versorgungsfalls sowie den Wegfall einer Versorgungsberechtigung melden.

- (3) Wird der Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionsfonds gekündigt, werden alle bestehenden Versorgungszusagen beitragsfrei gestellt.

§ 2

Beiträge, Kapitalanlage und Vorsorgevermögen

- (1) Die vom Arbeitgeber im Rahmen dieses Pensionsplans gezahlten Beiträge sind nach §§ 3 Nr. 63 bzw. 10a EStG steuerlich gefördert und können hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe variabel sein.
- (2) Die Beiträge, evtl. Altersvorsorgezulagen sowie die Übertragungswerte nach Arbeitgeberwechsel (§ 4 BetrAVG) werden zum vereinbarten Stichtag (Anlagetag) gemäß der „Anlagerichtlinie Bahn PensionsfondsVorsorge plus“ in verschiedene Komponenten aufgeteilt und im Vorsorgevermögen angelegt.
- (3) Das Vorsorgevermögen ist unterteilt in einen gebundenen Teil, der zur Finanzierung der Beitragserhaltungsgarantie dient, und einen freien Teil.
- (4) Der Wert des Vorsorgevermögens bei Eintritt des Versorgungsfalls ist das Versorgungskapital.
- (5) Rückzahlungsbeträge gem. § 93 EStG sowie zu Unrecht empfangene Altersvorsorgezulagen werden dem Vorsorgevermögen bzw. bei Bezug von Versorgungsleistungen dem Deckungskapital entnommen. Die laufenden Versorgungsleistungen bzw. Versorgungsanwartschaften werden dabei entsprechend reduziert.

§ 3

Leistungsarten

Folgende Versorgungsleistungen sind vereinbart:

- Altersleistungen (Altersrenten oder Auszahlungspläne gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)
- Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Beitragsbefreiung)
- Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwer-, Partner- und Waisenrenten).

§ 4

Altersleistungen

- (1) Voraussetzung für den Bezug einer Altersleistung ist die Vollendung des 63. Lebensjahres, spätestens das Erreichen der Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Ab dem Bezug von Altersleistungen sind weitere Beitragszahlungen ausgeschlossen.
- (2) Altersrenten werden lebenslang, letztmalig für den Sterbemonat und monatlich im Voraus an den Versorgungsberechtigten ausbezahlt.

(3) Teilauszahlung

Einmalig kann bei Beginn einer Altersleistung ein Betrag von bis zu 30 Prozent des Versorgungskapitals an den Versorgungsberechtigten ausgezahlt werden („Teilauszahlung“). Die monatlichen Renten, bzw. Auszahlungsraten verringern sich entsprechend.

Die Modalitäten der Teilauszahlung sind in der „Anlagerichtlinie Bahn PensionsfondsVorsorge plus“ festgelegt.

(4) Hinterbliebenenrentenanwartschaft

Die Altersrenten beinhalten auf Antrag des Versorgungsberechtigten eine Hinterbliebenenrentenanwartschaft.

(5) Auszahlungsplan

Anstelle einer Altersrente kann der Versorgungsberechtigte Auszahlungsraten bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres wählen („Auszahlungsphase“); ab Vollendung des 85. Lebensjahres wird eine lebenslange Altersrente gezahlt.

Das Versorgungskapital wird – ggf. nach Abzug einer Teilauszahlung – dafür folgendermaßen aufgeteilt:

- (a) Ein Teilbetrag des Kapitals wird für eine ab Vollendung des 85. Lebensjahres zu zahlende lebenslange und monatlich im Voraus zu zahlende Rente verwendet.
- (b) Dem übrigen Teilbetrag des Kapitals werden ab Beginn der Auszahlungsphase monatliche Auszahlungsraten in gleichbleibender Höhe entnommen und an den Versorgungsberechtigten jeweils monatlich im Voraus gezahlt; bei Vollendung des 85. Lebensjahres ist dieser Teilbetrag verbraucht. Die Höhe der letzten monatlichen Auszahlungsraten stimmt dabei mit der Höhe der ersten Monatsrente ab Vollendung des 85. Lebensjahres überein.

(6) Wahlmöglichkeiten und Fristen

Spätestens sechs Monate vor Bezug der Altersleistungen muss der Versorgungsberechtigte dem Pensionsfonds in Textform mitteilen,

- ob eine Teilauszahlung gem. Absatz 3 gewünscht ist;
- wie das Versorgungskapital verwendet werden soll: als Altersrente oder als Auszahlungsplan sowie
- ob die Rente eine Hinterbliebenenrentenanwartschaft beinhalten soll.

Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß, gilt eine Altersrente ohne vorherige Teilauszahlung und ohne eine Hinterbliebenenrentenanwartschaft als unwiderruflich vereinbart.

Der Pensionsfonds wird den Versorgungsberechtigten rechtzeitig auf seine Wahlmöglichkeiten hinweisen.

(7) Höhe der Altersleistungen

Die Höhe der Altersleistung ergibt sich aus dem vorhandenen Versorgungskapital.

Da die Entwicklung des Vorsorgevermögens nicht vorauszusehen ist, kann vor Rentenbeginn bzw. vor Beginn der Auszahlungsphase die Höhe der Altersleistungen nicht bestimmt werden. Die Höhe der monatlichen Rente bzw. der monatlichen Auszahlungsraten wird aus dem Versorgungskapital unter Berücksichtigung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 9), einer eventuellen Teilauszahlung gem. § 4 Abs. 3 und eines eventuellen Einschlusses einer Hinterbliebenenrentenanwartschaft (§ 4 Abs. 6) ermittelt.

Maßgeblich für die Ermittlung sind die zu Beginn der Rentenzahlung gültigen Rentenfaktoren bzw. die zu Beginn der Auszahlungsphase gültigen Auszahlungsfaktoren. Laufende leistungsabhängige Kosten sind in die Renten- und Auszahlungsfaktoren bereits eingerechnet.

(8) Rentengarantie

Mit Beginn der Rentenzahlung bzw. mit Beginn der Auszahlungsphase wird die Höhe der Rente bzw. die Höhe der Auszahlungsraten durch den Pensionsfonds garantiert.

§ 5

Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Beitragsbefreiung)

- (1) Die Erwerbsminderungsleistung wird in Form einer Beitragsbefreiung erbracht. Die bisherige Beitragszahlung wird in Höhe des gemäß Abs. 5 ermittelten Betrages fortgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass die Erwerbsminderung nach Anmeldung des Versorgungsberechtigten zu diesem Pensionsplan eingetreten ist, dem Vertrag mindestens ein Beitrag gutgeschrieben wurde, sowie
 - (a) bei sozialversicherungspflichtigen Versorgungsberechtigten der Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI);
 - (b) bei beurlaubten Beamten der Zuruhesetzungsbescheid sowie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eines Vertrauensarztes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Rentengutachter), aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für den (fiktiven) Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) vorliegen;
 - (c) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Versorgungsberechtigten die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses eines Vertrauensarztes der Deutschen Rentenversicherung.
- (3) In den ersten drei Jahren ab Beginn der Pensionsfondszusage besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungsleistungen nur dann, wenn der Versorgungsfall aufgrund eines Unfalls des Versorgungsberechtigten ausgelöst wurde.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versorgungsberechtigte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeeinträchtigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung des Versorgungsberechtigten an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- (4) Die Beitragsbefreiung wird für die Dauer der Erwerbsminderung unter Berücksichtigung von Absatz 2 monatlich vorschüssig geleistet, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet ist. Weitere Beitragszahlungen während der Dauer der Beitragsbefreiung sind ausgeschlossen.

- (5) Die Höhe der fortzuführenden Beiträge bestimmt sich wie folgt:
- (a) Tritt die Erwerbsminderung bis Ende des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Pensionsfondszusage ein, so entspricht die Höhe der Beitragsbefreiung, unabhängig von der Höhe der bisher gezahlten Beiträge, monatlich 35,00 Euro. Bei unterjährigem Beginn der Pensionsfondszusage wird dieses Rumpffahr bei der Drei-Jahres-Frist nicht berücksichtigt.
 - (b) Tritt die Erwerbsminderung ab dem vierten Kalenderjahr nach Beginn der Pensionsfondszusage ein, entspricht die Höhe der monatlichen Beitragsbefreiung einem Zwölftel der eingezahlten Beiträge, die in dem Kalenderjahr drei Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt wurden.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres aus dem vorhandenen Anwartschafts-Deckungskapital der Beitragsbefreiung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Mindestleistung ermittelt, die nicht unterschritten wird.

§ 6

Hinterbliebenenrenten

- (1) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten entsteht, wenn
- der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt oder
 - der aus diesem Pensionsplan bereits Versorgungsleistungen beziehende Versorgungsberechtigte stirbt und die Hinterbliebenenrentenanwartschaft eingeschlossen war.
- (a) Witwen-/Witwerrente
- Voraussetzung für den Bezug einer Witwen-/Witwerrente ist das Bestehen einer gültigen Ehe oder einer gültigen eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten.
- (b) Partnerrente
- Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt, kann eine Partnerrente an eine(n) nicht-eheliche(n) Lebenspartner(in) gezahlt werden, wenn
- der/die bezugsberechtigte Lebenspartner(in) dem Pensionsfonds spätestens zu Beginn der ersten Rentenzahlung in Textform benannt wurde und
 - die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung (insb. eine gemeinsame Haushaltsführung) erfüllt sind.
- (c) Waisenrente
- Voraussetzung für den Bezug einer Waisenrente ist, dass die Waise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, die Waise befindet sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung. In diesem Fall wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Waisen sind die leiblichen (ehelichen und nichtehelichen) Kinder und die Adoptivkinder des verstorbenen Versorgungsberechtigten.
- (2) Witwen-/Witwer- und Partnerrenten werden lebenslang, letztmalig für den Sterbemonat und monatlich im Voraus an die/den Hinterbliebene(n) des Versorgungsberechtigten ausgezahlt.
- Die Dauer der Waisenrente richtet sich nach § 6 Abs. 1 (c).
- (3) Höhe der Hinterbliebenenrenten:
- (a) Bei Tod vor Beginn der Altersrente
- Die Höhe der Hinterbliebenenleistung ergibt sich aus dem vorhandenen Versorgungskapital. Da die Entwicklung des Vorsorgevermögens nicht vorauszusehen ist, kann vor Bezug der Rente die Höhe der Hinterbliebenenrenten nicht bestimmt werden. Die Höhe der monatlichen Rente wird bei Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Versorgungskapital ermittelt. Die erforderlichen Rentenfaktoren werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den zu Beginn der Rentenzahlung aktuellen Rechnungsgrundlagen bestimmt. Laufende leistungsabhängige Kosten sind in die Rentenfaktoren bereits eingerechnet.
- (b) Bei Bezug einer Altersrente
- Sofern bei Beginn der Rente die Hinterbliebenenrentenanwartschaft eingeschlossen war, beträgt die monatliche Witwen-/Witwerrente bzw. Partnerrente 60 Prozent der Rente des Verstorbenen.
- (4) Höhe der Waisenrenten
- Die Höhe der monatlichen Waisen- bzw. Halbwaisenrente ergibt sich aus der Witwen-/Witwerrente bzw. Partnerrente in Höhe von
- einem Drittel (Vollwaise) bzw.
 - einem Fünftel (Halbwaise) dieser Rente.
- Die Summe der Waisenrenten darf nicht höher sein als die Witwen-/Witwerrente bzw. Partnerrente. Übersteigt die Summe diesen Betrag, so erfolgt eine anteilige Kürzung.
- (5) Mit Beginn der Hinterbliebenenrentenzahlung wird deren Höhe durch den Pensionsfonds garantiert.
- (6) Auszahlungsraten nach Tod des Versorgungsberechtigten in der Auszahlungsphase
- Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Auszahlungsphase und sind keine Waisen i. S. d. § 6 Abs. 1 (c) vorhanden, werden die Auszahlungsraten an die/den Witwe(r), die/den eingetragene(n) Lebenspartner(in) oder die/den nicht-ehelichen Lebensgefährten weitergezahlt. Als Voraussetzung für die Weiterzahlung der Auszahlungsraten an die Hinterbliebenen gilt § 6 Abs. 1 (a, b).
- Sind auch Waisen vorhanden, so wird die Auszahlungsrate auf Witwe(r), eingetragene(n) Lebenspartner(in), Lebensgefährten und Waise(n) so aufgeteilt, dass die Auszahlungsrate für die Waise(n) jeweils ein Fünftel der Auszahlungsrate für die/den Witwe(r), eingetragene(n) Lebenspartner(in) bzw. Lebensgefährten beträgt. Sind nur Waisen vorhanden, so wird die Auszahlungsrate zu gleichen Teilen auf die Waisen aufgeteilt.
- Sofern ein(e) Hinterbliebene(r) stirbt oder die Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 (a, b, c) nicht mehr erfüllt sind, erfolgt eine Neuverteilung der Auszahlungsraten nach den o. g. Grundsätzen.
- In allen Fällen wird die Auszahlungsrate längstens bis zur (fiktiven) Vollendung des 85. Lebensjahres des (verstorbenen) Versorgungsberechtigten gezahlt. Der Teilbetrag des Kapitals, der gemäß § 4 Abs. 5 (a) für eine Rente ab Alter 85 vorgesehen ist, verfällt.

§ 7

Risikobeiträge für die Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Beitragsbefreiung)

- (1) Die Risikobeiträge für die Beitragsbefreiung gemäß § 5 werden monatlich vorschüssig dem freien Vorsorgevermögen entnommen. Die Entnahme erfolgt bis Ende des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Liegt der Beginn der Pensionsfondszusage zwischen der Vollendung des 59. und der Vollendung des 63. Lebensjahres, werden die Risikobeiträge für 12 Monate, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, entnommen. Für die Dauer der Beitragsbefreiung gemäß § 5 erfolgt keine Entnahme von Risikobeiträgen.
- (2) Die Höhe der Risikobeiträge wird zum 01.01. eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der aktuellen Rechnungsgrundlagen neu bestimmt und richtet sich nach dem Alter des Versorgungsberechtigten, der Höhe der Beitragsbefreiung (§ 5 Abs. 5), der Beitragszahlungsdauer (§ 7 Abs. 1) und der Dauer der Beitragsbefreiung (§ 5 Abs. 4).
- (3) Reicht das freie Vorsorgevermögen nicht aus um die Risikobeiträge zu decken, werden diese zusammen mit etwaigen Unterdeckungen der Vormonate in den Folgemonat vorgetragen und mit später eingehenden Beiträgen verrechnet.

§ 8

Zusammenfassung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Versorgungsleistungen (Alters- und Hinterbliebenenleistungen)

- (1) Der Pensionsfonds ist berechtigt, gleichartige Versorgungsleistungen (jeweils nur Alters- oder nur Hinterbliebenenleistungen) zu einer Versorgungsleistung zusammenzufassen, soweit
 - eine einheitliche Leistungsart und
 - eine einheitliche Ausübung des Wahlrechts bzgl. der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und
 - einheitliche steuerliche Voraussetzungen der Beitragszahlung in der Anwartschaftvorliegen.
Eine Zusammenfassung von Versorgungsleistungen aus Tarifen unterschiedlicher Risikoklassen erfolgt nicht.
- (2) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt.
- (3) Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger Abgaben gezahlt. Die Auszahlung der Renten/Auszahlungsraten erfolgt monatlich im Voraus.
Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Empfänger benannte Konto innerhalb der EU.
- (4) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben ist.

§ 9

Beitragserhaltungsgarantie

Der Pensionsfonds übernimmt bei Beginn von Altersleistungen folgende Beitragserhaltungsgarantie:

Das Versorgungskapital ist mindestens so hoch wie die Summe der gezahlten Beiträge abzüglich der Risikobeiträge für die Beitragsbefreiung.

§ 10

Überschussbeteiligung

- (1) Die Versorgungsberechtigten werden, sofern Überschüsse beim Jahresabschluss festgestellt werden, an diesen angemessen beteiligt.
- (2) Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung:
 - (a) Überschüsse können im Wesentlichen entstehen, wenn der Risikoverlauf, die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen, oder wenn die Kapitalerträge derjenigen Kapitalanlagen, die für die vom Pensionsfonds garantierten Leistungen vorgesehen sind, die rechnungsmäßigen Zinsen des jeweiligen Deckungskapitals übersteigen.
 - (b) An diesen Überschüssen werden die Versorgungsberechtigten angemessen nach Maßgabe der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) in der jeweils gültigen Fassung beteiligt.
Die genauen Beträge dieser Überschüsse (Kapitalanlageergebnis, Risikoergebnis und übriges Ergebnis) werden für die überschussberechtigten Verträge im Rahmen eines jährlich zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachtens im Einzelnen hergeleitet.
- (3) Spezielle Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung:

Die Versorgungsberechtigten erhalten monatlich bzw. jährlich Überschussanteile. Die maßgeblichen Überschussanteilsätze werden jährlich im Geschäftsbericht des Pensionsfonds veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Versorgungsberechtigten jährlich über die Entwicklung ihrer Überschussbeteiligung informiert. Die Überschussanteile werden zum Ende eines jeden Monats bzw. einmal im Kalenderjahr zu Beginn des Monats, in dem erstmals Versorgungsleistungen empfangen wurden, fällig.

- (a) Vor dem Bezug von Alters- oder Hinterbliebenenleistungen

- Der Vertrag erhält einen Überschussanteil, der sich zusammensetzt aus einem Grundüberschussanteil, einem Zinsüberschussanteil sowie einem Risikoüberschussanteil für die Beitragsbefreiung.

Der Grundüberschussanteil wird bemessen in Prozent des vorhandenen freien Vorsorgevermögens.

Der Zinsüberschussanteil wird bemessen

- in Prozent des gebundenen Vorsorgevermögens zum Zuteilungsstichtag, sofern der Versorgungsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat, sowie
- in Prozent des Deckungskapitals der Beitragsbefreiung zum Zuteilungsstichtag, sofern diese zu diesem Zeitpunkt geleistet wird.

Die Risikoüberschussanteile werden bemessen in Prozent der jeweiligen (monatlichen) rechnungsmäßigen Risikobeiträge gem. § 7.

Die fälligen Überschussanteile werden dem freien Vorsorgevermögen zugeführt.

- Außerdem kann der Vertrag bei Beginn der Alters- oder Hinterbliebenenleistung oder bei Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber (vgl. §12) einen Schlussüberschussanteil erhalten.

Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent des gebundenen Vorsorgevermögens bemessen. Bei Übertragung oder Eintritt des Versorgungsfalles vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt eine anteilige Kürzung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Der Schlussüberschussanteil wird zum Zuteilungsstichtag in das freie Vorsorgevermögen überführt.

(b) Bei Bezug von Alters- oder Hinterbliebenenleistungen

Der Vertrag erhält einen jährlichen Überschussanteil, der aus einem Zinsüberschussanteil, einem Grundüberschussanteil und einem Risikoüberschussanteil besteht.

Der Zinsüberschuss wird bemessen in Prozent des Deckungskapitals zum Zuteilungsstichtag.

Der Grundüberschuss wird bemessen in Prozent der jährlichen Rente bzw. Auszahlungsrate im jeweils abgelaufenen Versorgungsjahr zum Zuteilungsstichtag.

Der Risikoüberschussanteil wird bemessen in Prozent des rechnungsmäßigen Risikoertrags für das jeweils abgelaufene Versorgungsjahr zum Zuteilungsstichtag.

Die fälligen Überschussanteile werden zur Erhöhung der garantierten Versorgungsleistung verwendet.

- Die Verteilung des Überschusses – der im Rahmen dieses Pensionsplans erwirtschaftet wird – an die Versorgungsberechtigten orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

§ 11

Kosten

- (1) Die Kosten werden dem freien Vorsorgevermögen bzw. dem Deckungskapital monatlich entnommen.
- (2) Bei einer Vertragsfortsetzung unter neuem Arbeitgeber gelten die Kosten entsprechend der vertraglichen Regelungen beim neuen Arbeitgeber.
- (3) Die Übertragung des Versorgungskapitals des einzelnen Mitarbeiters auf einen neuen Arbeitgeber (§ 4 BetrAVG) erfolgt kostenfrei.
- (4) Reicht das Vorsorgevermögen nicht aus, um die laufenden Kosten zu decken, werden diese zusammen mit etwaigen Unterdeckungen der Vormonate in den Folgemonat vorgetragen und mit später eingehenden Beiträgen verrechnet.
- (5) Einzelheiten sind in der Anlage „Kosten“ festgelegt.

§ 12

Unverfallbarkeit, Übertragung und Abfindung

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis des Versorgungsberechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalles, wird die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, wenn
 - zum Zeitpunkt der Beendigung die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unverfallbarkeit erfüllt sind oder
 - ein früherer Zeitpunkt vertraglich vereinbart wurde (vertragliche Unverfallbarkeit).
- (2) Die unverfallbare Versorgungsanwartschaft ergibt sich gem. § 2 Abs. 6 BetrAVG aus dem vorhandenen Vorsorgevermögen, mindestens aber aus der Höhe der bis zum Ausscheiden erreichten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 9).
- (3) Im Falle der Übernahme der unverfallbaren Anwartschaft durch einen neuen Arbeitgeber (§ 4 BetrAVG) wird bei Wechsel des Durchführungsweges oder des Anbieters der Zeitwert der unverfallbaren Anwartschaft zum Zeitpunkt der Übertragung gezahlt.
- (4) Der Arbeitgeber bevollmächtigt den Pensionsfonds, in seinem Namen Abfindungen nach folgender Maßgabe vorzunehmen:
 - (a) Hat der ausgeschiedene Arbeitnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht innerhalb von 15 Monaten von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft auf seinen neuen Arbeitgeber Gebrauch gemacht, ist der Pensionsfonds berechtigt, die Anwartschaft im Rahmen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BetrAVG abzufinden.
 - (b) Unterschreitet die Versorgungsleistung bei Beginn der Leistungsphase die Grenzen des § 3 Abs. 2 BetrAVG, findet der Pensionsfonds die laufenden Versorgungsleistungen ab.
- (5) Sofern weitere Rentenansprüche gegenüber dem Pensionsfonds bestehen, werden diese bei der Ermittlung der Abfindungshöhe berücksichtigt.
- (6) Endet das Arbeitsverhältnis des Versorgungsberechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalles und begründet er nicht im Anschluss ein neues Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber, der einen Pensionsfondsvertrag mit dem Pensionsfonds abgeschlossen hat, so hat der Versorgungsberechtigte nach § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG das Recht, die durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen fortzuführen. In diesem Fall wird der Versorgungsberechtigte Vertragspartner des Pensionsfonds.

§ 13

Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist dem Pensionsfonds gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Eine solche Abtretung ist dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Pflichten des Versorgungsberechtigten

- (1) Der Versorgungsberechtigte muss dem Pensionsfonds die für den Leistungsfall erforderlichen Nachweise und Angaben (z. B. Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, sonstige amtliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung, Lebensbescheinigungen) zur Verfügung stellen. Auch der Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen muss dem Pensionsfonds unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden.

- (2) Änderungen des Namens, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung müssen dem Pensionsfonds ebenfalls unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Sofern der Versorgungsberechtigte Mitteilungen, Nachweise und sonstige Informationen an seinen Arbeitgeber übergeben hat, wird dieser nach vorheriger Zusage gegenüber dem Versorgungsberechtigten diese unverzüglich an den Pensionsfonds weiterleiten. Maßgeblich ist in jedem Fall der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Mitteilungen, Nachweise und Informationen beim Pensionsfonds.
- (3) Verletzt der Versorgungsberechtigte seine Pflichten schuldhaft, so kann der Pensionsfonds, wenn seine Interessen hierdurch ernsthaft gefährdet werden, die Versorgungsleistungen einstellen. Sobald der Versorgungsberechtigte seinen Pflichten nachkommt, wird der Pensionsfonds die Leistungen wieder aufnehmen; daraus evtl. entstehende Rückstände von Versorgungsleistungen werden nicht verzinst. Zu Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.

§ 15

Datenschutz

Der Pensionsfonds kann personenbezogene Daten des Versorgungsberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieses Pensionsplans erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 16

Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG

Die jährlich fälligen Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG werden vom Arbeitgeber übernommen.

§ 17

Informationspflichten

- (1) Bei Vertragsbeginn erhalten die Versorgungsberechtigten die gesetzlich erforderlichen Informationsunterlagen, insbesondere eine Versorgungsurkunde sowie Informationen über die mit dem Arbeitgeber vereinbarte Anlagerichtlinie.
- (2) Die Versorgungsberechtigten werden jährlich gemäß § 4 der Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung (VAG-Info-V) in Textform unterrichtet. Diese Informationen umfassen unter anderem
- die Höhe der eingezahlten Beiträge
 - die Entwicklung des Vorsorgevermögens
 - Projektionen der Altersversorgungsleistungen
 - die Aufschlüsselung der einbehaltenen Kosten
 - die Struktur des Anlageportfolios.

§ 18

Beirat

- (1) Für diesen Pensionsplan wird ein Beirat eingerichtet. Die Zuständigkeit des Beirats beschränkt sich ausschließlich auf diesen Pensionsplan.
- (2) Der Beirat besteht aus paritätisch besetzten, stimmberechtigten, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie aus dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Pensionsfonds.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand des Pensionsfonds zweimal jährlich informiert, insbesondere über
- die Geschäftsentwicklung im Pensionsfonds
 - die Entwicklung des Vorsorgevermögens im Pensionsfonds,
 - die aktuelle Entwicklung an den Kapitalmärkten und in der Kapitalanlage sowie erforderliche/beabsichtigte Weiterentwicklungen bzw. Änderungen des Pensionsplans.
- (5) Der Beirat kann zu den in Abs. 4 genannten Themen einstimmig beschlossene Empfehlungen abgeben. Der Vorstand des Pensionsfonds ist zur Umsetzung dieser Empfehlungen jedoch nicht verpflichtet.

§ 19

Änderungsvorbehalt

- (1) Der Pensionsfonds ist berechtigt,
- bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen dieses Pensionsplans beruhen, insbesondere bei neuen oder geänderten arbeits- und/oder steuerrechtlichen Vorschriften,
 - bei einer den Pensionsplan betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sowie der Kartellbehörden,
- im Fall der durch bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellten Unwirksamkeit von Bestimmungen des Pensionsplanes einzelne Bestimmungen nach vorheriger Information des Arbeitgebers – ggf. auch mit Wirkung auf bestehende Versorgungsverhältnisse – zu ändern. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten angemessen berücksichtigt.
- (2) Der Pensionsfonds ist ebenfalls berechtigt, in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – ggf. auch mit Wirkung auf bestehende Versorgungsverhältnisse –
- redaktionelle Änderungen des Pensionsplans, sofern diese zur Klärung einzelner Sachverhalte und Regelungen zweckdienlich erscheinen, sowie
 - Änderungen des Pensionsplans aufgrund gesetzlicher Änderungen in der Sozialversicherung (z. B. hinsichtlich der Regelaltersgrenze oder der Erwerbsminderung)
- vorzunehmen.
- (3) Der Pensionsfonds kann darüber hinaus – ggf. auch mit Wirkung auf bestehende Versorgungsverhältnisse – die „Anlagerichtlinie Bahn PensionsfondsVorsorge plus“ im Rahmen des dortigen Vorbehalts ändern.
- (4) Der Pensionsfonds ist berechtigt – ggf. auch mit Wirkung auf bestehende Versorgungsverhältnisse – die Anlage „Kosten“ im Rahmen des dortigen Vorbehalts zu ändern.

- (5) Der Pensionsfonds behält sich vor, die für die Berechnung der Rente bzw. Auszahlungsraten erforderlichen Renten- bzw. Auszahlungsfaktoren (Anlage „Renten- und Auszahlungsfaktoren“) mit Wirkung für alle Versorgungsberechtigten, die entsprechende Versorgungsleistungen noch nicht empfangen, zu ändern.

Eine derartige Neufestsetzung erfolgt nur, wenn

- (a) die Kostensätze angepasst wurden (vgl. Anlage „Kosten“);
 - (b) in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) ein neuer Höchstrechnungszins festgelegt wurde oder ein unabhängiger Treuhänder die Notwendigkeit eines davon abweichenden Rechnungszinses bestätigt hat;
 - (c) eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare verlustbringende Zunahme von Leistungsaufwendungen, die Folge einer nicht durch den Pensionsfonds zu verantwortenden Änderung der Verhältnisse gegenüber den – der Kalkulation zugrunde liegenden – biometrischen Rechnungsgrundlagen ist, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Änderung bestätigt; oder
 - (d) eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare verlustbringende Veränderung des Geschlechtermixes in der Bestandszusammensetzung vorliegt, die Folge einer nicht durch den Pensionsfonds zu verantwortenden Änderung der Verhältnisse gegenüber den der Kalkulation zugrunde liegenden Annahmen ist.
- (6) Für Versorgungsberechtigte können bei Änderung der Renten- bzw. Auszahlungsfaktoren Überschussanteile – soweit sie noch nicht deklariert wurden - zur Finanzierung von Nachreservierungen des Deckungskapitals verwendet werden.
- (7) Änderungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden den Versorgungsberechtigten in Textform mitgeteilt. Sie werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt mitgeteilt wird. Die jeweils aktuellen Renten- bzw. Auszahlungsfaktoren werden auf der Homepage des Pensionsfonds veröffentlicht.

§ 20

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Ansprüche gegenüber dem Pensionsfonds können bei dem für seinen Geschäftssitz oder für seine Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist die Versorgungszusage durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.
- (3) Der Pensionsfonds kann Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber bei dem für dessen Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen; bei Ansprüchen gegenüber dem Versorgungsberechtigten ist das für dessen Wohnsitz zuständige Gericht maßgebend.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Der Pensionsfonds ist nach § 140 Abs. 1 VAG berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versorgungsberechtigten zu verwenden, um
 - einen drohenden Notstand abzuwenden,
 - unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Pensionsfondszusagen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
- (2) Der Pensionsfonds ist ebenfalls berechtigt Teile des freien Vorsorgevermögens im Rahmen des § 25 Abs. 2 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung heranzuziehen.

Anlagerichtlinie

zum Pensionsfondsvertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Komponenten des Vorsorgevermögens des einzelnen Versorgungsberechtigten

- 1.1. Sicherungssatz und Soll-Summe
- 1.2. Beitragszerlegung
- 1.3. Gebundenes Vorsorgevermögen
- 1.4. Freies Vorsorgevermögen
- 1.5. Teilauszahlung
- 1.6. Berechtigung der Versorgungsberechtigten auf einen Zins- bzw. Schlussüberschuss

2. Asset Allocation des Pensionsplans

- 2.1. Asset Allocation des Pensionsplans in der Anwartschaftsphase
- 2.2. Asset Allocation des Pensionsplans in der Übergangsphase
- 2.3. Asset Allocation des Pensionsplans in der Versorgungsphase
- 2.4. Anlage der Mittel zur evtl. Abdeckung der biometrischen Risiken

3. Asset/Liability Management (ALM)

4. Risikomanagement

5. Änderungen der Anlagerichtlinie

Anlage 2 zum Pensionsfondsvertrag

Pensionsplan Bahn PensionsfondsVorsorge plus

Präambel

Diese Anlagerichtlinie gibt die Grundsätze für die Anlagepolitik der eingezahlten Beiträge vor. Sie legt damit den Rahmen fest, in dem sich die Kapitalanlage bewegen darf.

Primäres Ziel unseres Anlagemanagements ist, unsere Verpflichtungen gegenüber den Kunden zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bilden nachhaltige Investmententscheidungen für die DEVK als Langfristinvestor daher ein Grundbestandteil des Investmentprozesses. So ist die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange neben weiteren Aspekten ein Grundsatz beim Management der Kapitalanlagen.

Absolut vorrangiges Ziel der Anlagestrategie in der Anwartschaftsphase ist die Gewährleistung der Beitragsgarantie durch eine entsprechende Kapitalanlagepolitik. Darüber hinaus soll sich die Kapitalanlagestrategie daran ausrichten, eine möglichst attraktive Rendite unter Abwägung der Chancen und Risiken aus Sicht der jeweiligen Anleger zu erzielen.

Die Vermögensanlage erfolgt gem. der jeweils gültigen Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Darüber hinaus werden die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Anlagerichtlinien beachtet.

1. Komponenten des Vorsorgevermögens des einzelnen Versorgungsberechtigten

1.1. Sicherungssatz und Soll-Summe

Der Pensionsfonds garantiert, dass bei Eintritt eines Leistungsfalles mindestens die eingezahlten Beiträge abzgl. der Risikobeiträge für evtl. eingeschlossene ergänzende Versorgungsleistungen zur Bildung einer lebenslangen Rente zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). Zur Sicherstellung dieses Zieles setzt sich das Vorsorgevermögen des einzelnen Arbeitnehmers zusammen aus dem gebundenen Teil (Garantiekapital) und dem freien Teil (Fondskapital). Durch den gebundenen Teil wird ein vom erreichten Alter abhängiger Anteil („Sicherungssatz“) der erreichten Beitragserhaltungsgarantie abgesichert („Soll-Summe“).

Der Sicherungssatz beträgt ab dem bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 40% und steigt in gleichmäßigen jährlichen Schritten bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres auf 80% und weiter bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres auf 100%.

Es wird die nachfolgend beschriebene Beitragszerlegung durchgeführt:

1.2. Beitragszerlegung

(a) vor Vollendung des 63. Lebensjahres

Der Beitrag, (die Altersvorsorgezulage bzw. der Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG - sofern vorhanden) wird zerlegt in eine gebundene und eine freie Komponente.

Zur Bestimmung der gebundenen Beitragskomponente wird der Beitrag, eventuelle Altersvorsorgezulagen sowie der Übertragungswert nach Arbeitgeberwechsel abzüglich des rechnungsmäßigen Risikobeitrags für die Beitragsfortzahlung im Falle der Erwerbsminderung (Anlagebetrag) mit dem zum erreichten Alter gültigen Sicherungssatz gem. 1.1 multipliziert und vom Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, bis zum vereinbarten Berechnungstichtag (der auf den Anlagetag nächstfolgende Monatserste) diskontiert. Für die Berechnung ist die jeweils aktuelle Zinsstrukturkurve (Bundesanleihen) maßgebend. Der Pensionsfonds kann die Zinssätze der Zinsstrukturkurve auf einen Mindestwert anheben.

Die freie Beitragskomponente entspricht dem verbleibenden Betrag.

(b) nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Diskontierung vom Ende des Monats an, in dem er sein nächstes volles Lebensjahr vollendet (jeweils maximal ein Jahr). Für die Diskontierung ist die jeweils aktuelle Zinsstrukturkurve (Bundesanleihen) maßgebend. Der Pensionsfonds kann die Zinssätze der Zinsstrukturkurve auf einen Mindestwert anheben.

Die freie Beitragskomponente entspricht dem verbleibenden Betrag.

1.3. Gebundenes Vorsorgevermögen

(a) vor Vollendung des 63. Lebensjahres

- i. Nach Ablauf eines Monats, in dem der Versorgungsberechtigte ein Lebensjahr vollendet, steigt der Sicherungssatz gem. 1.1. und damit die durch den gebundenen Teil abzusichernde Soll-Summe. Der hierfür erforderliche Sicherungsbetrag wird analog 1.2 (a) ermittelt. Die Mittel werden dem freien Vorsorgevermögen entnommen.

Soweit die IST-Summe die Soll-Summe übersteigt, unterbleibt die beschriebene Erhöhung des gebundenen Vorsorgevermögens.

- ii. Das gebundene Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist die Summe der bis zum Stichtag aufgezinnten jeweiligen gebundenen Beitragskomponenten und Sicherungsbeträge gem. i. Für die Verzinsung sind die jeweiligen Zinsstrukturkurven maßgebend (vgl. 1.2. (a)).

(b) nach Vollendung des 63. Lebensjahres

- i. Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, wird das vorhandene gebundene Vorsorgevermögen um ein Jahr diskontiert. Der Differenzbetrag wird dem freien Vorsorgevermögen zugeführt. Dieser Prozess wiederholt sich mit jeder neuen Vollendung eines Lebensjahres. Für die Diskontierung ist die Zinsstrukturkurve gem. 1.2 (b) maßgeblich.
- ii. Das gebundene Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist die Summe der bis zum Berechnungstermin aufgezinnten jeweiligen gebundenen Beitragskomponenten (vgl. 1.2.) und des bis zum Berechnungstermin aufgezinnten Kapitals gem. i.

1.4. Freies Vorsorgevermögen

- (a) Dem Pensionsplan ist ein Sondervermögen (Anlagestock) zugeordnet; der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen des Pensionsfonds geführt.
- (b) Der Anlagestock besteht zurzeit aus zwei Unterabteilungen:
- Abteilung C („Chance“) – Anlage in diverse Wertpapierfonds (vgl. (c))
 - Abteilung S („Sicherheit“) – Anlage in diverse Rentenfonds (mit einem Durchschnittsrating im Fonds von mindestens A, mindestens BBB- je Anleihe im Fonds) sowie in Anleihen mit mindestens A- Rating analog der Vorschriften für die Anlage des Garantiekapitals (s. 2.1.) oder Wertpapiere mit mindestens A- Rating (A-/A3/A-) (vgl. (d))

- (c) Die Unterabteilung C des Anlagestocks, die in regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes beschlossen wird, wird jeweils entsprechend der vorgegebenen prozentualen Aufteilung in Anteileneinheiten aufgeteilt. Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Unterabteilung und wird ermittelt, indem der Geldwert der jeweiligen Unterabteilung zum Zeitpunkt der Umrechnung durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten je Investment geteilt wird; Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

Beschließt der Vorstand eine Änderung der Zusammensetzung in der Unterabteilung C ist der Geldwert der Unterabteilung zum Stichtag der Änderung anzusetzen und in die neue prozentuale Aufteilung umzuschichten. Die Anteile pro Investment richten sich nach dem zugewiesenen Geldwert zum Stichtag geteilt durch den Rücknahmepreis.

- (d) Die Unterabteilung S des Anlagestocks wird einer vorgesehenen Anlagemöglichkeit zugeführt, die in regelmäßigen Sitzungen des Vorstands beschlossen wird. Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Unterabteilung und wird ermittelt, indem der Geldwert der jeweiligen Fondsinvestments zum Zeitpunkt der Umrechnung durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten je Investment geteilt wird; Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Der Wert des zugerechneten Nominals richtet sich nach der Wertentwicklung der Anleihen oder gedeckten Wertpapiere und wird pro Papier anhand des aktuellen Börsenkurses bzw. der Zinsstrukturkurve ermittelt.

Beschließt der Vorstand eine Änderung der Zusammensetzung in der Unterabteilung S ist der Geldwert der Unterabteilung zum Stichtag der Änderung anzusetzen und in die neue prozentuale Aufteilung umzuschichten. Die Anteile pro Investment richten sich nach dem zugewiesenen Geldwert zu dem Zeitpunkt geteilt durch den Rücknahmepreis. Der Wert des zugerechneten Nominals richtet sich nach der Wertentwicklung der Anleihen und wird pro Papier anhand des aktuellen Börsenkurses bzw. der Zinsstrukturkurve ermittelt.

- (e) Sofern die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Fonds bzw. Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, erhöhen sie den Wert der sich im Anlagestock bzw. dessen Unterabteilungen befindlichen Anteileneinheiten. Erträge des Fondsanlagevermögens im Anlagestock, die ausgeschüttet werden, werden in Anteileneinheiten umgerechnet und den Versorgungsberechtigten gutgeschrieben. Handelt es sich um ausgezahlte Zinserträge des Anlagestocks aus verzinslichen Wertpapieren, werden diese dem Versorgungsberechtigten wieder in der entsprechenden Anlageklasse gutgeschrieben.
- (f) Die freien Beitragskomponenten (vgl. 1.2. (a) bzw. (b)) werden am Tag der Beitragszahlung, spätestens an dem auf die Beitragszahlung folgenden Börsentag (Anlagetag) dem Anlagestock zugeführt. Dabei werden sie bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, in Anteileneinheiten der Unterabteilung C, ab dem darauffolgenden Monat in Anteileneinheiten bzw. den Nominalwert festverzinslicher Wertpapiere der Unterabteilung S umgerechnet.
- (g) Das freie Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten ergibt sich aus der Anzahl der auf ihn entfallenden Anteileneinheiten bzw. Nominalwerte der jeweiligen Unterabteilungen des Anlagestocks. Der Wert des freien Vorsorgevermögens wird gem. (c) bzw. (d) ermittelt.
- (h) Ab dem Monat, nach dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, werden bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, Anteileneinheiten der Unterabteilung C sukzessive in Anteileneinheiten bzw. Nominale der Unterabteilung S umgeschichtet, so dass ab dem Monat, nach dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, das freie Vorsorgevermögen nur noch aus Investments der Unterabteilung S besteht.

1.5. Teilauszahlung

Das im Rahmen einer Teilauszahlung zu Beginn von Altersrentenleistungen auszuzahlende Kapital wird im Verhältnis von gebundenem und freiem Vorsorgevermögen aufgeteilt und den jeweiligen Teilen des Vorsorgevermögens entnommen.

1.6. Berechtigung der Versorgungsberechtigten auf einen Zins- bzw. Schlussüberschuss

Sofern der Pensionsfonds durch die Kapitalanlagen Gewinne erwirtschaftet, werden diese unter Berücksichtigung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt und im Nachgang zur Erhöhung der Vertragsguthaben verwendet. Über Einzelheiten der Überschussbeteiligung entscheidet der Vorstand.

2. Asset Allocation des Pensionsplans

Die Asset Allocation des Pensionsplans erfolgt in drei unterschiedlichen Phasen:

- Anwartschaftsphase
- Übergangsphase
- Versorgungsphase

Als Anwartschaftsphase wird die Einzahlungs- bzw. Ansparphase bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, bezeichnet.

Die Übergangsphase schließt sich direkt an die Ansparphase an und bezeichnet den Zeitraum vom Ende der Ansparphase bis zum Beginn der Versorgungsphase.

Die Versorgungsphase beginnt mit dem Bezug einer Versorgungsleistung aus dem Pensionsfonds gemäß Pensionsplan.

Die Anlagen der Beiträge in der Anwartschafts- und der Übergangsphase erfolgen grundsätzlich sowohl im freien als auch im gebundenen Vorsorgevermögen.

In der Versorgungsphase bezieht der Berechtigte eine Rente, deren Höhe sich nach dem Wert des vorhandenen Vorsorgevermögens unter Berücksichtigung der Beitragserhaltungsgarantie zum Zeitpunkt des Renten- bzw. Versorgungsbeginns bemisst.

In der Versorgungsphase erfolgt die Anlage gemäß der Anlageverordnung für Lebensversicherungsunternehmen.

2.1. Asset Allocation des Pensionsplans in der Anwartschaftsphase

Die Anlage der Beiträge orientiert sich an der grundsätzlichen Prämisse, dass die Beitragserhaltungsgarantie durch das gebundene Vorsorgevermögen praktisch gewährleistet wird. Dazu wird bei jeder Einzahlung für den einzelnen Versorgungsanwärter in Abhängigkeit seines jeweiligen Alters – nach Abzug des Aufwands zur Abdeckung der biometrischen Risiken – zunächst mittels Abdiskontierung mit der an diesem Tag aktuellen Zinsstrukturkurve (vgl. 1.2) der Anlagebetrag ermittelt, der durch entsprechende Anlage in Nullkuponanleihen (Zerobonds) hoher Bonität zum Alter 63 eine Auszahlung in Höhe der Soll-Summe gewährleistet.

In der praktischen Durchführung ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Verdichtung auf praktisch handelbare Losgrößen notwendig ist.

Aus Renditegründen kann der Pensionsfonds andere Laufzeiten wählen sowie in Kuponanleihen investieren. Dies gilt insb. für Restlaufzeiten, für die die Zinsstrukturkurve angehoben wird (vgl. 1.2). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Immobilienfonds bzw. -beteiligungen bis zu einem Anteil von 10 % der Summe der Kapitalanlagen (Buchwert) des Pensionsfonds zu erwerben. Innerhalb der Immobilienfonds bzw. -beteiligungen sind auch einzelne Immobilienanlagen außerhalb des Euro-Bereichs möglich.

Die Anlage in Anleihen beschränkt sich auf Emittenten bzw. deren Emissionen mit hoher Bonität, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein „A-/A3/A-“ Rating von Standard & Poor's und/oder Moody's und/oder Fitch aufweisen. Sind für ein Investment mehrere Ratings vergeben, ist das zweitbeste dieser Ratings anzusetzen, sofern mindestens zwei Ratings den Minimalanforderungen („A-“) entsprechen. Die mit „A-/A3/A-“ oder schlechter gerateten Anlagen dürfen maximal 25 % der Summe der Zinsanlagen (Buchwert) umfassen. Gleichzeitig soll kein „A“-Schuldner einen größeren Anteil am Zinsportfolio haben als 1 %, um eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten. Sollte ein Schuldner unter ein Rating von „A-“ rutschen, so ist das weitere Vorgehen mit dem Kapitalanlagebeauftragten abzustimmen. Die Anlage im gebundenen Vorsorgevermögen soll zudem ausschließlich in Euro erfolgen. Anlagen in Nicht-Euro Währungen sind im Zinsbereich nicht zulässig. Bei bonitätsbedingten Umschichtungen können Anteilheiten bzw. Nominalwerte aus dem Anlagestock - Unterabteilungen C und S - eingesetzt werden, um die Bedeckung zu gewährleisten.

Der nach Dotierung des gebundenen Vorsorgevermögens verbleibende Anlagebetrag soll vollständig in Sondervermögen mit höherer Renditechance („C“) – in Abwägung mit dem Anlagehorizont bis zur Versorgungsphase und dem entsprechenden Chance-/Risiko-Profil – investiert werden. Die Anlage erfolgt vorrangig in passiv gemanagten europäischen Aktien- und Rentenfonds oder vergleichbaren Produkten wie bspw. Exchange traded index shares. Die Aktienanlage kann sich auf Investments in europäische Blue Chip-Aktien sowie auf den asiatischen Markt und weltweit orientierte Fonds aufteilen. Die Fondsgesellschaft berechnet für alle Fondsanlagen keine Verkaufsgebühren. Innerhalb des jeweiligen Fonds fallen lediglich die üblichen Gebühren der Kapitalanlagegesellschaft wie zum Beispiel die Verwaltungsvergütung und die Kosten der Depotbank an. Diese werden direkt im Fonds berücksichtigt. Ausschüttungen werden kostenfrei reinvestiert.

Die Anlage in diesem Segment kann weiter diversifiziert werden, wobei die Performance und damit die Sinnhaftigkeit der partiellen Neuausrichtung strikt zu überwachen und durch entsprechende Steuerung zu kontrollieren ist.

Durch die Anlage in Investmentfonds werden die für Investmentfonds vorgeschriebenen Streuungsvorschriften des KAGB's (Kapitalanlagegesetzbuch) berücksichtigt.

2.2. Asset Allocation des Pensionsplans in der Übergangsphase

Mit Beginn der Übergangsphase wird der nicht im gebundenen Vorsorgevermögen investierte Teil sukzessive über einen Drei-Jahres-Zeitraum (d. h. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres) verteilt entsprechend der Vorgaben in 1.4. (b) in die Unterabteilung S umgeschichtet. Diese kann sich aus gemischten Fonds mit einem maximalen Aktienanteil von 35 % sowie Anleihen gem. 1.4. (b) zusammensetzen. Fonds werden nach den für Investmentfonds vorgeschriebenen Streuungsvorschriften des KAGB's angelegt. Damit soll vermieden werden, dass bei Beginn der Versorgungsphase in einer ungünstigen Situation an den Aktienmärkten die dort investierten Anlagebeträge vollständig umgeschichtet werden müssen.

2.3. Asset Allocation des Pensionsplans in der Versorgungsphase

Mit Beginn der Versorgungsphase erfolgt die Zahlung einer lebenslangen Leistung, deren Höhe sich u. a. nach dem Wert des Vorsorgevermögens unter Berücksichtigung der Beitragserhaltungsgarantie bemisst. Ab diesem Zeitpunkt liegt das Kapitalanlage-risiko ausschließlich beim Pensionsfonds.

Die Kapitalanlage unterliegt in dieser Phase den Vorgaben der Pensionsfonds Aufsichtsverordnung. Die Anlage erfolgt entsprechend den Anlagevorschriften für Lebensversicherungsunternehmen.

Ein geeignetes Asset/Liability Management (vgl. Ziffer 3) ist ebenso wie ein Risikomanagement (vgl. Ziffer 4) zu installieren (in Anlehnung an die Entwicklung bei den DEVK Lebensversicherungen).

2.4. Anlage der Mittel zur Abdeckung der biometrischen Risiken

Die Mittel aus den Beiträgen für die Abdeckung des biometrischen Risikos werden im Direktbestand wie bei einer Lebensversicherung angelegt. Dabei wird sich der Pensionsfonds an die Vorgaben der Anlageverordnung halten.

3. Asset/Liability Management (ALM)

Es ist vorgesehen, die Anleihen in der Ansparphase im Anlagevermögen zu verbuchen, so dass bilanziell auch keine temporären Bedeckungsprobleme auftreten können. Durch die hier dargestellte Vorgehensweise bei der Kapitalanlage ist der Asset Liability Prozess bereits von Beginn an installiert, d. h. durch die Abdeckung der Beitragserhaltungsgarantie durch das gebundene Vorsorgevermögen ist die Bedeckung der Verbindlichkeiten gewährleistet.

Im Übrigen nutzt der Pensionsfonds die ALM Tools der DEVK Versicherungen. Mindestens einmal im Jahr stellt der Pensionsfonds die aufsichtsrechtliche bzw. aktuarielle Situation im Pensionsfonds im Arbeitskreis ALM vor und diskutiert aktuelle aktuarielle Fragestellungen mit dem Arbeitskreis.

4. Risikomanagement

Das Risikomanagement des Pensionsfonds beginnt mit der Festlegung dieser Anlagestrategie.

Die Fonds werden einmal monatlich ausgewertet, die Immobilienfonds bzw. -beteiligungen i. d. R. quartalsweise. Für die Anleihen (Zerobonds und Kupon-Papiere) ist neben dem Marktwert die Duration, die Laufzeitenverteilung sowie die Bonitätsklasse anzugeben.

Soweit auf der Aktienseite eine indexnahe Anlagepolitik verfolgt wird, sind die Fonds-Ergebnisse im Vergleich zum jeweiligen Index aufzuzeigen. In anderen Fällen ist die Abweichung zur jeweils festgelegten Benchmark zu kommentieren.

Bei Abweichungen von den in der Anlagerichtlinie festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen ist aufzuzeigen, warum bzw. woher die Abweichungen resultieren und wie diese Abweichungen beseitigt werden.

5. Änderungen der Anlagerichtlinie

Der Vorstand ist berechtigt, diese Anlagerichtlinie – auch mit Wirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse – zu ändern, wenn

- die Änderung zur Wahrung oder Verbesserung der Belange der Versorgungsberechtigten erforderlich ist,
- die Risikopositionierung der Versorgungsberechtigten sich durch die Änderung nicht erhöht oder
- der Pensionsfonds an der Änderung ein schutzwürdiges Interesse hat und die Belange der Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten dabei angemessen berücksichtigt werden.

Zu den vorgenannten möglichen Änderungen können beispielsweise zählen:

- (teilweise) Fondsumschichtungen, d. h. Anteilseinheiten werden verkauft und in eine andere, ggf. neue, Unterabteilung des Sondervermögens investiert,
- Fondsabsicherungen, d. h. Anteilseinheiten werden verkauft und in Absicherungsoptionen des Sondervermögens investiert,
- (teilweise) Fondsverkäufe, d. h. Anteilseinheiten werden verkauft und in Garantiekapital investiert,
- die vermehrte Berücksichtigung von Kupon-Papieren zu Lasten von Nullkuponanleihen, um die Auswahl der Emittenten zu erhöhen und somit das Bonitätsrisiko zu reduzieren,
- Aufnahme von neuen Fonds oder Anlageklassen, um die Anlagemöglichkeiten zu diversifizieren.

Zur Wahrung von Gleichbehandlungsgrundsätzen wird immer ein einheitlicher Prozentsatz von Anteilseinheiten (pro Vertrag) für die o.a. Maßnahmen herangezogen.

Eine Änderung dieser Anlagerichtlinie kann nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Kapitalanlagebeauftragten der Pensionsplan-Beiräte erfolgen.

Der Arbeitgeber und die Versorgungsberechtigten werden über Änderungen der Anlagerichtlinie in Textform informiert.

Anlage 4

Kosten – Bahn PensionsfondsVorsorge plus

Kosten

Die im Folgenden genannten Kostensätze werden vom Pensionsfonds bis zum 31. Dezember 2024 garantiert.

A. Höhe der Kosten

1. Vor Beginn von Alters- und Hinterbliebenenleistungen fallen folgende Kosten an:

- a) Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung:
 - zum Zeitpunkt einer jeden Beitragsgutschrift:
1,5 Prozent des Beitrags
 - zu Beginn eines jeden Monats:
0,05 Prozent des Fondsguthabens.

Dies gilt auch für Zeiten der Beitragsbefreiung.
Die Kosten werden dem freien Vorsorgevermögen entnommen.

- b) Für die Beitragsbefreiung
 - Soweit dem Vorsorgevermögen Risikobeiträge entnommen werden:
 - 0,50 € monatlich
 - 5,0 Prozent des jeweiligen Risikobeitrags
 - Wenn keine Risikobeiträge entnommen werden bzw. während der Dauer der Beitragsbefreiung
 - 2,25 Prozent der zugesagten bzw. laufenden Beitragsbefreiung

Die genannten Kosten sind in der Berechnung der Risikobeiträge bzw. der Höhe der zugesagten Beitragsbefreiung bereits berücksichtigt.

2. Bei Bezug von Altersleistungen sowie Hinterbliebenenrenten werden ausschließlich laufende, leistungsabhängige Kosten erhoben. Diese betragen 2,25 Prozent der gezahlten Rente bzw. Auszahlungsrates und sind in den Renten- bzw. Auszahlungsfaktoren bereits berücksichtigt.

B. Änderung und Anpassung der Kosten

Der Pensionsfonds garantiert die Höhe der Kosten für einen Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf des Garantiezeitraums verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Kosten neu zu verhandeln und diese anzupassen. Dabei ist insbesondere die zu erwartende Kosten- und Bestandsentwicklung im Sinne der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Pensionsfonds zu berücksichtigen und zu beachten.

Ab dem Zeitpunkt des Bezuges von Altersleistungen sowie Hinterbliebenenrenten erfolgt keine Anpassung der Kosten mehr. Während der Dauer einer Beitragsbefreiung erfolgt ebenfalls keine Anpassung der Kosten gemäß Punkt A.1.b).